

Vorlageberichte

für die Sitzung

Nr. 07/2018

der Gemeinde Zangberg

**am Dienstag, den 18. September 2018 in der Gemeindekanzlei in
Zangberg**

I. ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1

Bauanträge;

a) Neubau einer Doppelgarage, Mozartstraße 40, Flur-Nr. 517/16, Gemarkung Zangberg

Das Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage wurde im Februar 2018 im Genehmigungsverfahren eingereicht und auch so behandelt. Allerdings wurde während der Bauphase festgestellt, dass sich die Garage nicht an das vorgegebene Baufenster hält. Lt. Bebauungsplan müsste von der Garage zur östlichen Grenze ein Abstand von 0,50 Meter eingehalten werden. Die Garage wurde aber direkt an der östlichen Grenze errichtet. Vom Landratsamt erfolgte die Baueinstellung. Für das Wohnhaus wurde daraufhin ein neuerlicher Antrag auf Genehmigungsverfahren eingereicht, die Gemeinde hat hierfür auch die Bestätigung erstellt. Das Wohnhaus konnte somit weitergebaut werden.

Für die Garage wird hiermit nun ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt mit der beantragten Befreiung bzgl. der Errichtung der Garage an der Grenze.

Beschlussvorschlag

Die Bauvorlagen von Wildt Sylvana und Christian zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Doppelgarage in der Mozartstraße 40, Flur-Nr. 517/16, Gemarkung Zangberg, werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Hausmanning I. Abweichungen vom Bebauungsplan wurden wie folgt beantragt und begründet:

- Überschreitung der Baugrenze mit gleichzeitiger Nichteinhaltung eines Abstandes von 0,50 Meter zur östlichen Grenze

Der beantragten Befreiung vom Bebauungsplan wird (nicht) zugestimmt. Dem Vorhaben wird das gemeindliche (nicht) Einvernehmen erteilt.

TOP 1

Bauanträge;

b) Antrag auf Genehmigungsfreistellung zum Anbau einer Terrassenüberdachung und eines Balkons, Am Anger 17, Flur-Nr. 193/35, Gemarkung Zangberg
--

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag von Rudolph Lela und Sebastian über den Anbau einer Terrassenüberdachung und eines Balkons an der Südseite auf der Flur-Nr. 193/35, Zangberg, Am Anger 17, zur Kenntnis. Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Unteres Feld III.

Abweichungen vom Bebauungsplan wurden nicht beantragt und nicht festgestellt. Der Behandlung im Genehmigungsfreistellungsverfahren wird zugestimmt.

TOP 2

Vergabe der Innensanierungsarbeiten am Hochbehälter Lutzenberg

a) Beschichtungsarbeiten

Beschlussvorschlag

Die Beschichtungsarbeiten am Hochbehälter Lutzenberg werden an die Firma R & A Bau und Bautenschutz GmbH als wirtschaftlichsten Anbieter vergeben. Die Angebotssumme beläuft sich auf 107.328,90 €. Grundlage ist deren Angebot vom 01.08.2018.

TOP 2

Vergabe der Innensanierungsarbeiten am Hochbehälter Lutzenberg

b) Installations- und Metallbauarbeiten
--

Kostenberechnung (netto)	38.000,00 €
Angebotssumme Firma Edelstahl Hausperger (netto)	39.143,00 €
Differenzbetrag (netto)	1.143,00 €

Das günstigste Angebot der Firma Edelstahl Hausperger aus Buchbach weicht gegenüber der Kostenberechnung zum Entwurf um ca. 3 % nach oben ab und befindet sich somit voll im Rahmen der veranschlagten Kosten.

Beschlussvorschlag

Die Installations- und Metallbauarbeiten am Hochbehälter Lutzenberg werden an die Firma Edelstahl Hausperger als wirtschaftlichsten Anbieter vergeben. Die Angebotssumme beläuft sich auf 39.143,00 €. Grundlage ist deren Angebot vom 20.08.2018.

TOP 3

Freiwillige Feuerwehr Zangberg; Kündigung des Vertrages mit der Stadt Waldkraiburg über die Pflege von Atemschutzgeräten sowie Neuabschluss des entsprechenden Vertrages mit der Stadt Mühldorf a. Inn

Die Gemeinde Zangberg hat mit der Stadt Waldkraiburg einen Vertrag über die Pflege der Atemschutzgeräte der FF Zangberg. Dieser Vertrag wurde abgeschlossen am 28.08.2003. Wie uns die FF Zangberg berichtet hat, gab es in letzter Zeit vermehrt Probleme mit der Atemschutzstelle Waldkraiburg. Einmal wurden die Flaschen erst nach einigen Wochen gefüllt, ein anderes Mal wurden Termine für die Wartung der Geräte nicht eingehalten. Zuletzt wurde bei einer einfachen Sichtprüfung durch die Zangberger Atemschutzgeräteträgerprüfung festgestellt, dass die Geräte nicht dicht waren, obwohl diese erst am selben Tag von der Atemschutzstelle Waldkraiburg gewartet wurden.

Herr Pötzsch, Erster Bürgermeister der Stadt Waldkraiburg, wurde mit Schreiben vom 20.07.2018 bereits über die Probleme informiert. Die Stadt Waldkraiburg hat ihrerseits mit Schreiben vom 31.07.2018 die Schuldfrage zurückgewiesen und diese eher bei der FF Zangberg gesehen.

Seitens der FF Zangberg wird vorgeschlagen die Atemschutzpflegestelle zu wechseln und zukünftig die Geräte in Mühldorf überprüfen zu lassen. Herr Lechertshuber in seiner Funktion als Atemschutzwart der Atemschutzpflegestelle Mühldorf a. Inn hat telefonisch mitgeteilt, dass er für die Zangberger Atemschutzgeräte noch Kapazitäten frei hätte und er diese mitprüfen würde. Lediglich die Veratmung der Geräte kann in Mühldorf nicht durchgeführt werden, ist aber gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bei den Kosten ändert sich nichts, da bei allen 3 Atemschutzpflegestellen im Landkreis gleich hohe Pauschalen berechnet werden.

Der Vertrag mit der Stadt Waldkraiburg kann schriftlich bis spätestens 30.09. zum Jahresende gekündigt werden.

Beschlussvorschlag

Der Vertrag mit der Stadt Waldkraiburg über die Pflege von Atemschutzgeräten wird zum Jahresende gekündigt. Ab dem Jahr 2019 sollen die Geräte der FF Zangberg von der Atemschutzpflegestelle Mühldorf a. Inn gewartet werden. Ein entsprechender Vertrag mit der Stadt Mühldorf a. Inn ist abzuschließen.

TOP 4

Heimatbuch Zangberg; Festlegung des Verkaufspreises
--

Nachdem am 29. September die neue Ortschronik vorgestellt wird, muss vom Gemeinderat noch ein Verkaufspreis festgelegt werden.

Die Kosten für das Heimatbuch belaufen sich für Herrn Schroll auf 18.900 Euro (die im Vertrag geregelten 2000 € jährl. Für Arbeitsmaterialien, sind für 2 Jahre 4000 €, wurden noch nicht ausbezahlt). Die Firma Ortmeier bekommt 9.329,60 €, die Firma Lanzinger für den Druck 6.334,94 Euro für 500 Stück. Alles in allem ergeben sich daraus Gesamtkosten von rund 34.564,54 Euro (ohne die 4000 € für Arbeitsmaterialien). Dies ergibt einen Buchpreis von 69 Euro (incl. Der 4000 € - 77 €).

Beschlussvorschlag

Der Verkaufspreis für die Ortschronik „200 Jahre Zangberg 1818 – 2018“ der Gemeinde Zangberg, Band 2, wird auf ??? Euro festgelegt.

TOP 5

Genehmigung der geänderten Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Ampfing und Zangberg über die Wasserversorgung des Ortes Dorneck im Gemeindegebiet Ampfing

Auf Anraten des Landratsamtes Mühldorf a. Inn wurden noch zwei redaktionelle Änderungen an der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Ampfing und Zangberg über die Wasserversorgung des Ortes Dorneck vorgenommen.

Beschlussvorschlag

Der Genehmigung folgender geänderter Zweckvereinbarung wird zugestimmt:

Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung

Auf Grund der Art. 7 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), schließen

die Gemeinde Zangberg, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Irmgard Wagner

und

die Gemeinde Ampfing, Schweppermannstraße 1, 84539 Ampfing, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Ottmar Wimmer,

folgende, mit Schreiben des Landratsamt Mühldorf a. Inn vom _____ aufsichtlich genehmigte

Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Ortes Dorneck im Gemeindegebiet Ampfing

**§ 1
Aufgabe**

Der Gemeinde Ampfing obliegt nach Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung die Aufgabe der Wasserversorgung für den Ort Dorneck (Flur-Nr. 342/2, Gemarkung Ampfing, s. Lageplan). Ein Anschluss an die Wasserversorgung in Ampfing ist wegen der großen Entfernung unwirtschaftlich. Die bebaubaren Grundstücke des Ortes Dorneck liegen unmittelbar bzw. in geringem Abstand zum Anwesen Dorneck 52 in der Gemeinde Zangberg (Flur-Nr. 240, Gemarkung Zangberg). Damit bietet sich ein Anschluss von Dorneck an die Wasserversorgungsleitung der Gemeinde Zangberg an.



§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) **Der Gemeinde Zangberg** wird die Aufgabe der Wasserversorgung für den Ort Dorneck übertragen.
- (2) Die Aufgabenübertragung erstreckt sich auf die Unterhaltung, die Instandsetzung und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

§ 3 Hoheitliche Befugnisse

- (1) Mit der Übertragung der in § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf den Aufgabenträger über (Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG).
- (2) Die Gemeinde Zangberg ist als Aufgabenträger insbesondere befugt, den Anschluss und die Benutzung ihrer Wasserversorgungsanlage auch in dem in § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Gebiet durch Satzung gemäß Art. 23, 24 GO in Verbindung mit Art. 11 KommZG sowie nach den Vorschriften des KAG zu regeln. Sollten sich nach der Übertragung der Aufgabe zur Wasserversorgung **Grundstücksflächen oder** Geschossflächen der Objekte in Dorneck ändern, hat die Aufgabenträgerin das Recht zur beitragsrechtlichen Nacherhebung nach ihrer jeweils geltenden Satzung (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung); dies gilt auch für derzeit unbebaute oder in Zukunft bebaubare Grundstücke.
- (3) Der Aufgabenträger kann im Geltungsbereich dieser Zweckvereinbarung nach § 2 Abs. 1 alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

§ 4

Geltendes Recht

(1) Mit dem Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung treten für das in § 2 Abs. 1 genannte Gebiet – soweit in der Vereinbarung nicht anderweitig geregelt – die Wasserabgabesatzung (WAS) und die dazugehörige Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Zangberg in der jeweils geltenden Fassung in Kraft. Diese Satzungen sind im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen zur Einsicht niedergelegt (Art. 11 Abs. 1 KommZG).

(2) Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Gemeinde Ampfing meldet der Gemeinde Zangberg genehmigte oder von der Genehmigung freigestellte Bauvorhaben, die beitragsrechtliche Auswirkungen der Anschlussnehmer des Gemeindeteils Dorneck nach sich ziehen können (z.B. Geschossflächenmehrung).

§ 5

Eigentum der öffentlichen Leitungen

Das Eigentum an den öffentlichen Wasserleitungen in Dorneck geht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf die Gemeinde Zangberg über.

§ 6

Geltungsdauer

Die Zweckvereinbarung wird auf die Dauer von zwanzig Jahren abgeschlossen. Sie gilt anschließend jeweils für weitere fünf Jahre fort, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf dieser Frist von einem Beteiligten schriftlich gekündigt wurde.

Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet. Als Entgelt für die Übernahme der für die Fortführung der Wasserversorgung in Dorneck notwendigen Anlagen des Zweckverbandes hat die Gemeinde Ampfing der Gemeinde Zangberg den Restbuchwert der übernehmenden Anlage zum Zeitpunkt der Übergabe unter zeitanteiliger Berücksichtigung gewährter Zuwendungen und erhaltener Beiträge zu vergüten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 7

Aufsichtliche Genehmigung

Der Erlass, jede Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Zuständige Aufsichtsbehörde ist nach Art. 50 Abs. 1 KommZG das Landratsamt Mühldorf a. Inn, über das auch die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt zu erfolgen hat.

§ 8

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 9

Wirksamwerden

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Gemeinde Ampfing und die Gemeinde Zangberg weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

TOP 6

Einsatz des kommunalen Schleppers im Winterdienst
--

Beschlussvorschlag